

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0585

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc/wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

09.06.15 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
	11.06.2015	Entscheidung	öffentlich
bezirk III			

Betreff:

Anbringung von Hinweisschildern zur Vermeidung von Hundekot im Lesegarten in Schlebusch

- Bürgerantrag vom 14.05.15
- Stellungnahme vom 02.06.15

30-300-di 02.06.2015 Hanna Dierkes

30 05

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein gez. Stein- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

Anbringung von Hinweisschildern zur Vermeidung von Hundekot im Lesegarten in Schlebusch

- Bürgerantrag vom 14.05.15
- Vorlage Nr. 2015/0585

Zu den einzelnen Punkten des Bürgerantrags wird nachfolgend Stellung genommen.

Zu 1.:

Beantragt wird die Installation eines Schildes im Lesegarten in Schlebusch, das eine Anleinpflicht für Hunde gebietet.

Die Anleinpflicht für Hunde ist sowohl im Landeshundegesetz NRW (LHundeG NRW) mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften als auch im städtischen Ortsrecht in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen" geregelt. Die dort vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen für eine Anleinpflicht erfüllt der Lesegarten - wie nachfolgend dargestellt - nicht. Ein entsprechendes Schild kann daher auch nicht installiert werden.

Nach § 2 Abs. 3 der "Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Leverkusen" sind Hunde in Hauptgeschäftszentren, in Fußgängerzonen, in Innenstadtbereichen und bei öffentlichen Veranstaltungen anzuleinen. Dies trifft auf den Lesegarten nicht zu.

Die in § 2 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW enthaltene Anleinpflicht schreibt vor, dass Hunde (ohne Rücksicht auf Rasse oder Größe)

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LHundeG NRW)
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundeG NRW)

- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LHundeG NRW) sowie
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LHundeG NRW)

an der Leine zu führen sind.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass sich die Geltungsbereiche des Landeshundegesetzes NRW und der ordnungsbehördlichen Verordnung ausschließlich auf öffentliche Flächen und nicht auf Privatgrundstücke erstrecken. Bei dem Lesegarten handelt es sich zu ca. 2/3 um eine städtische Grünanlage.

Im Falle der Anleinpflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundeG NRW kommt die Notwendigkeit einer "Umfriedung" hinzu, die zwar ein Betreten nicht verhindert, den betroffenen Bereich jedoch deutlich und erkennbar von sonstigen Freiflächen abgrenzt. Wie in Ziffer 2.2 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz NRW (VV LHundeG NRW) ausgeführt, wird die Abgrenzung in der Regel durch eine Umfriedung mit Mauer, Zaun. Hecke, Bepflanzung oder Ähnlichem deutlich, wobei einzelne Lücken dabei unerheblich sind. Eine Begrenzung ausschließlich durch natürliche Gegebenheiten (z.B. Bach, Fluss) reicht nicht aus. Eine derartige, für jedermann erkennbare Begrenzung bzw. Umfriedung ist bezüglich des Lesegartens nicht gegeben. Allein die Tatsache, dass es sich bei dem Lesegarten um eine Grünanlage handelt, führt daher noch nicht zur Anwendbarkeit der allgemeinen Anleinpflicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 LHundeG NRW. Denn es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber ausschließlich umfriedete Park-, Garten- und Grünanlagen in den Regelungsbereich der Anleinpflicht aufgenommen hat. Der Gesetzgeber hatte dabei Örtlichkeiten und Situationen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr vor Augen (LT-Drs. 13/2387 S. 19) und wollte Regelungen treffen, die von vernünftigen Hundehaltern eigentlich schon beachtet werden (Praxis der Kommunalverwaltung Band K 30 aNW NW S. 54). Sinn und Zweck der Anleinpflicht aus § 2 Abs. 2 LHundeG NRW ist es mithin nicht, sämtliche öffentliche Flächen mit einer Anleinpflicht zu belegen.

Wie aber auch Ziffer 15.2 VV LHundeG NRW betont, führt das LHundeG NRW mit dem Anleingebot des § 2 Abs. 2 (und des § 11 Abs. 6 für gefährliche Hunde) insoweit lediglich eine landesweite, in allen Städten und Gemeinden geltende Mindestpflicht ein. Der Stadt steht es insofern frei, die ordnungsbehördliche Verordnung - ähnlich der gesonderten Regelung in Bezug auf den Neulandpark - in diesem Punkt enger zu fassen als das Landeshundegesetz NRW.

Zu 2.:

Die Antragsteller beantragen des Weiteren die Aufstellung eines Gebotsschildes, welches den Hundehaltern auferlegt, Hundekot einzusammeln und zu entsorgen.

Diese Verpflichtung, die Hinterlassenschaften des mitgeführten Tieres zu entsorgen, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der o.g. ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Leverkusen. Danach ist es den Haltern oder Führern von Tieren u. a. untersagt, die öffentlichen Anlagen (alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Waldungen, Parkund sonstigen Grünanlagen, Anpflanzungen, Kinderspielplätze, Sportplätze, und ähnliche Einrichtungen, Grünstreifen an Straßen, Regenrückhaltebecken und Gewässer mit Ufer und Böschungen) - mit Ausnahme der Straßenrinne, besonders ausgewiesener

Plätze sowie der Reitwege und im Wald außerhalb der Fuß- und Radwege - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen.

Die Aufstellung von Automaten zur Hundekotsammlung/-beseitigung in der Stadt Leverkusen sowie eine entsprechende Beschilderung werden von der Verwaltung aufgrund des zu erwartenden geringen positiven Effektes in Anbetracht der entstehenden Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung nicht empfohlen.

Die Erfahrungen in anderen Städten und in der neuen bahnstadt opladen, wo Kotbeutelspender aufgestellt wurden, haben gezeigt, dass ein solches Angebot zwar angenommen wird. Jedoch ist der Anteil der Hinterlassenschaften in den Grünanlagen trotz Rückgang immer noch sehr groß. Von dem Angebot der Hundekotbeutel wird anscheinend fast nur der Kreis von Hundehaltern angesprochen, der ohnehin darauf achtet, keinen Unrat zu hinterlassen. Es ist davon auszugehen, dass sich die anderen Hundehalter auch durch aufgestellte Gebotsschilder nicht dazu bewegen lassen, sich um die Hinterlassenschaften ihres Hundes zu kümmern oder ihren Hund anzuleinen.

Ein Antrag der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 21.10.2013, Nr. 2454/2013, betreffend Hundekotsammlung am Oulusee wurde am 08.05.2014 von der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III mit großer Mehrheit abgelehnt.

Stadtgrün in Verbindung mit Recht und Ordnung